

**§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Für alle Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ilis, auch wenn sie bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.
- 1.2 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ilis sind nur gültig, wenn sie von ilis schriftlich bestätigt werden.

**§ 2 Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote von ilis sind stets freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch ilis zustande.
- 2.2 Die Angaben in Prospekten und in sonstigen Beschreibungen über Leistungen, Maße, Gewichte, Verbrauchsdaten, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (siehe § 443 BGB) liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und schriftlich übernommen wird.
- 2.3 Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung der Ware bleiben vorbehalten.

**§ 3 Preise / Zahlungen**

- 3.1 Die von ilis angegebenen Preise sind Festpreise für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsabschluss. Anschließend ist ilis berechtigt, den am Tag der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Versicherungs- und Transportkosten sowie ohne Zoll und sonstige Abgaben.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich jeweils in der Währung EUR und zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese geschuldet ist.
- 3.4 Zahlungen haben nach Ausstellung der Rechnung in der angegebenen Frist rein netto ohne Skonti oder sonstige Abzüge und in der vereinbarten Währung zu erfolgen.
- 3.5 Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, berechnet ilis vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 3.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 3.7 Bei der Erbringung von Werkleistungen und Dienstleistungen ist ilis berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf erbrachte Leistungen zu verlangen.

**§ 4 Lieferung / Leistung**

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren frei Frachtführer ilis Erlangen (FCA gemäß INCOTERMS 2020).
- 4.2 Wird die Erfüllung vertraglicher Pflichten aus dem Vertrag auf Grund eines von der betreffenden Partei nicht zu vertretenden Ereignisses verzögert oder verhindert, insbesondere in Fällen terroristischer Akte, von Feuer, Explosionen, Krieg, Bürgerkrieg, Aufständen, Arbeitskämpfen, Pandemien, Epidemien oder behördlichen Maßnahmen, ist die betroffene Partei von der Pflicht zur Vertragserfüllung befreit („Höhere Gewalt“). Die Pflicht zur Vertragserfüllung ist nur für die Dauer der Behinderung und entsprechend dem Maß der Behinderung ausgesetzt. Die Vertragsparteien haben einander nach Bekanntwerden eines Ereignisses Höherer Gewalt unverzüglich zu informieren und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Besteht das Ereignis Höherer Gewalt über die Dauer von 90 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung fort, so ist die andere Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.3 Die Vertragserfüllung seitens ilis steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen. Tritt ein solches Hindernis ein, steht ilis zudem ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen ilis sind ausgeschlossen.
- 4.4 Für die Einhaltung von Lieferfristen übernimmt ilis keine Gewähr. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit ilis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch dann, wenn eine von dem Vertragspartner zuvor gesetzte Nachfrist abgelaufen ist. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners auf maximal 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Für mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haftet ilis nicht.
- 4.5 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit diese im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind. ilis trägt entsprechende Mehrkosten.

**§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Die Ware bleibt Eigentum von ilis, bis der Vertragspartner die gelieferten Waren und Leistungen und alle anderen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner entstandenen oder entstehenden, ilis zustehenden Forderungen bezahlt hat.
- 5.2 Eine Weiterveräußerung ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an ilis ab. ilis nimmt diese Abtretung an.
- 5.3 Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein und ergeben sich sonst berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen. ilis kann in einem solchen Fall vom Vertrag zurücktreten und/oder die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. ilis ist dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderungen auf ilis zu benachrichtigen und die Forderungen des Vertragspartners gegen den Warenempfänger einzuziehen.
- 5.4 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ilis nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ilis auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

- 5.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die in Eigentum von ilis stehende Ware vom Vertragspartner gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an ilis abgetreten. ilis nimmt diese Abtretung an.

**§ 6 Gewährleistung / Verjährung von Ansprüchen**

- 6.1 Beanstandungen des Liefergegenstandes müssen ilis unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Sendung, verdeckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und detailliert angezeigt werden.
- 6.2 Wegen eines von ilis zu vertretenden Mangels steht dem Vertragspartner zunächst lediglich das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei ilis sich die Art der Gewährleistung vorbehalten. Bei der Erfüllung der Gewährleistungspflichten ist ilis berechtigt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Bei einfach durchzuführenden Nachbesserungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem einfachen Austausch von Kleinteilen, kann ilis vom Vertragspartner verlangen, dass dieser die Durchführung der Nacherfüllung selbst vornimmt.
- 6.3 Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.
- 6.4 Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen, soweit Verschleiß oder Verbrauch im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Teile erfolgt.
- 6.5 Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels des Liefergegenstands, der Leistungen von ilis oder von Vorschlägen/Beratungen im Rahmen von Verträgen verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Abnahme. Entsprechendes gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus der Verletzung von Informations- und/oder Beratungspflichten.
- 6.6 Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen nach § 7 an Dritte ist ausgeschlossen.

**§ 7 Schadensersatz**

- 7.1 Soweit ilis oder einem seiner leitenden Angestellten Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt, haftet ilis nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Verletzungen des Lebens, oder bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Im Übrigen haftet ilis nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung von ilis der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.3 § 4 Absatz 4.4 bleibt unberührt.
- 7.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ilis nicht, es sei denn, dass ilis deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Vertragspartner sicher gestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**§ 8 Montage- und Reparaturleistungen**

- 8.1 Die zur Abgabe eines Kostenanschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuche ist Arbeitszeit) werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von ilis nicht zu vertretenden Gründen nicht, auch nicht in abgeänderter Form, durchgeführt werden kann.
- 8.2 Der Montage- oder Aufstellort ist nach Anweisungen von ilis so herzurichten, dass die Montagearbeiten möglichst reibungslos durchgeführt werden können. Kommt der Vertragspartner seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so gehen sämtliche Mehrkosten zu seinen Lasten. Dies gilt insbesondere auch für Mehrkosten im Zusammenhang von Reisekosten.
- 8.3 Wasser, Gas und elektrische Energie ist im erforderlichen Umfang kostenlos bereitzustellen. Dies gilt auch für die entsprechenden Anschlüsse.
- 8.4 ilis ist berechtigt, die Erbringung von Montageleistungen ganz oder teilweise nach Wahl an Dritte zu vergeben.
- 8.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Montageleistung/Reparaturleistung unverzüglich abzunehmen, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Montagegegenstandes stattgefunden hat. Nimmt der Vertragspartner die Leistung nicht innerhalb von 6 Werktagen nach der Anzeige ab, so gilt sie als abgenommen.
- 8.6 Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten für Montage- und Reparaturleistungen entsprechend.

**§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 9.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von ilis.
- 9.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von ilis falls der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. ilis ist jedoch befugt, nach Wahl auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 9.3 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

**§ 10 Software**

Für die Lieferung von Software gelten darüber hinaus die Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen von ilis.

**§ 11 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

**§ 12 Lieferungen durch den Vertragspartner**

Für Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gelten an Stelle der §§ 3 bis 8 die gesetzlichen Vorschriften gemäß deutschem Recht.